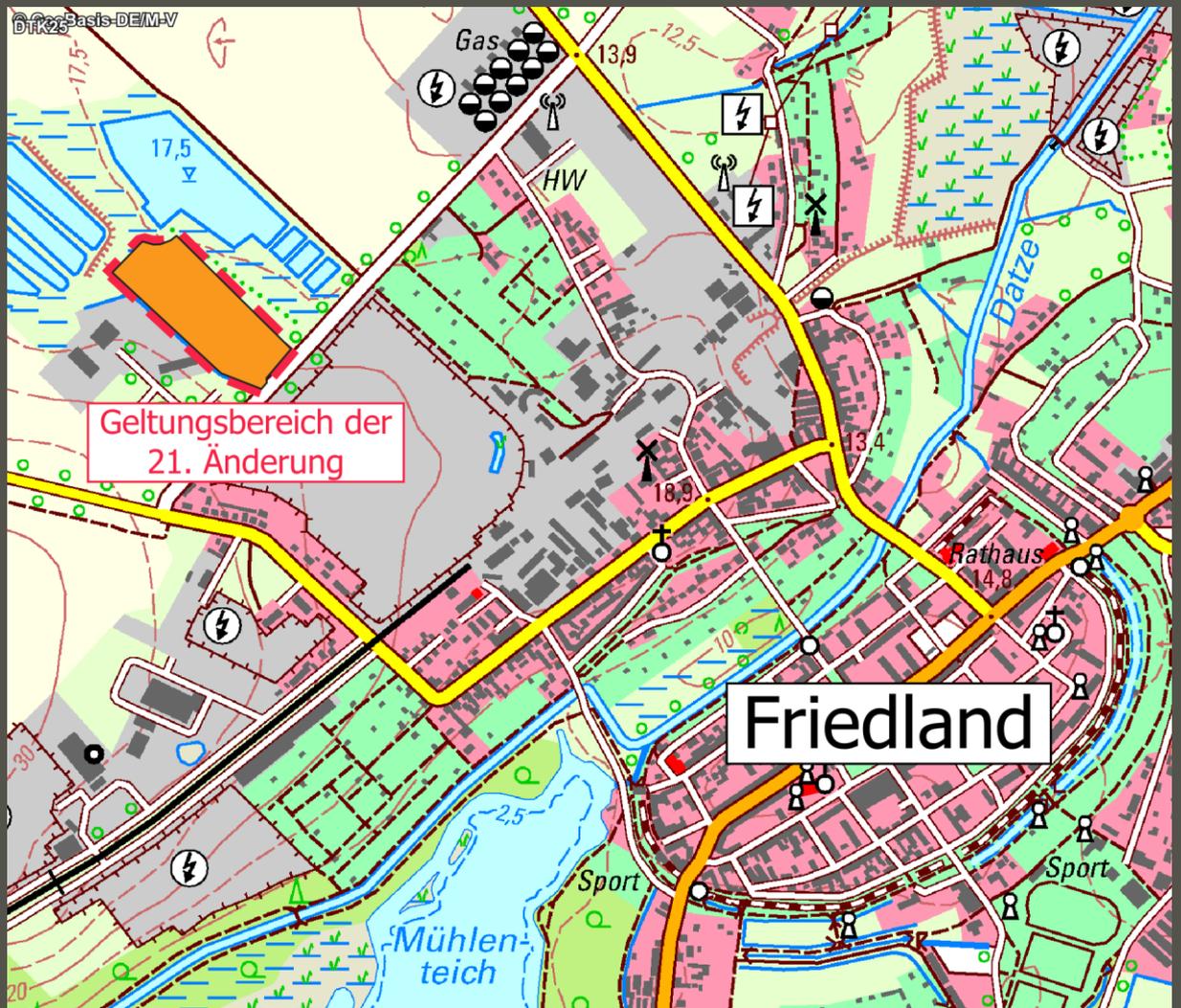


Stadt Friedland

21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland



Begründung

Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. PLANUNGSANLASS	4
2. VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Planungsbindungen	6
3. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG	11
4. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG	12

1. Planungsanlass

Für den Änderungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland soll der Bebauungsplan Nr. 38 „Photovoltaik an der FIM – Schwarzer Weg“ aufgestellt werden. Vorgesehen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist den Änderungsbereich zum Großteil als Fläche für die Landwirtschaft und in kleinen Teilen als Gewerbe- bzw. Industriegebiet aus.

Aus diesem Grund lässt sich der Bebauungsplan Nr. 38 „Photovoltaik an der FIM - Schwarzer Weg“ nicht aus dem, seit dem 15.04.2010 wirksamen, Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2023 | Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Landesbauordnung** (LBauO M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S.334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) i.d.F. vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern** (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) i.d.F. vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern** (Kommunalverfassung-KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934, 939)
- **Hauptsatzung** der Stadt Friedland in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsbindungen

Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Friedland ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVObI. M-V S. 166, 181)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 19. August 2010

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Nach § 3 Nr.6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Im LEP MV sind bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien getroffen worden. Gemäß dem **Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V 2016** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Gemäß **Programmsatz 5.3 (2)** soll zum Schutz des Klimas und der Umwelt der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz,
- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen Klima- und Umweltschutz in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. **(LEP M-V 2016 Z 5.3 (9))**.

Hinsichtlich der Solarenergie sind in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte zudem die textlichen Vorgaben des RREP MS zu beachten. Grundsätzlich ergibt sich auch aus dem RREP MS ein klares Bekenntnis zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es wird ausgeführt, dass an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger [...] geschaffen werden sollen **(RREP MS Programmsatz 6.5.)**.

Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden **(RREP MS Programmsatz 6.5 (4))**. Damit richtet sich die langfristige raumordnerische Zielstellung nach einer optimalen Nutzung regenerativer Energiequellen, auch im Hinblick auf den Klimaschutz.

Auch für die Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie sind konkrete Entwicklungsabsichten des RREP MS zu berücksichtigen. Gemäß dem **Programmsatz 6.5 (6) RREP MS** sollen Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf vorbelasteten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder industrieller Nutzung errichtet werden.

Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern kommt damit insgesamt auch unter regionalplanerischen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu.

In der Festlegungskarte des **Landesraumentwicklungsprogramms** wird der Planungsraum als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als Vorbehaltsgebiet Tourismus dargestellt.

Gemäß des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte** befindet sich der Planungsraum innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Das regional bedeutsame Radroutennetz verläuft südlich und nördlich des Planungsraumes. Etwa 500 Meter nordöstlich des Planungsraumes liegt ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen.

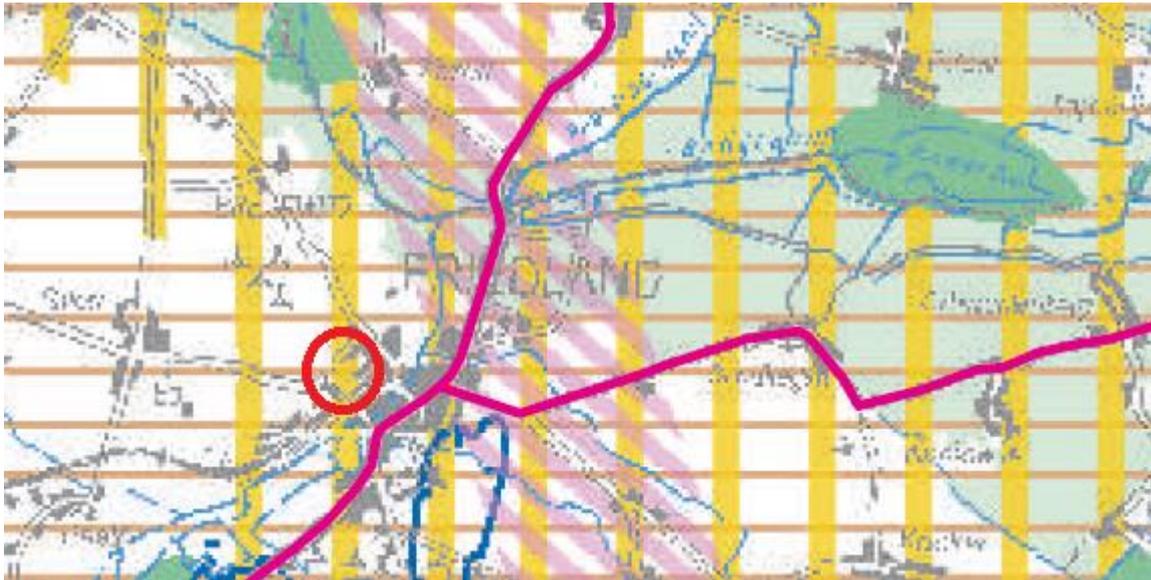


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP M-V (Lage Planungsraum rot markiert)

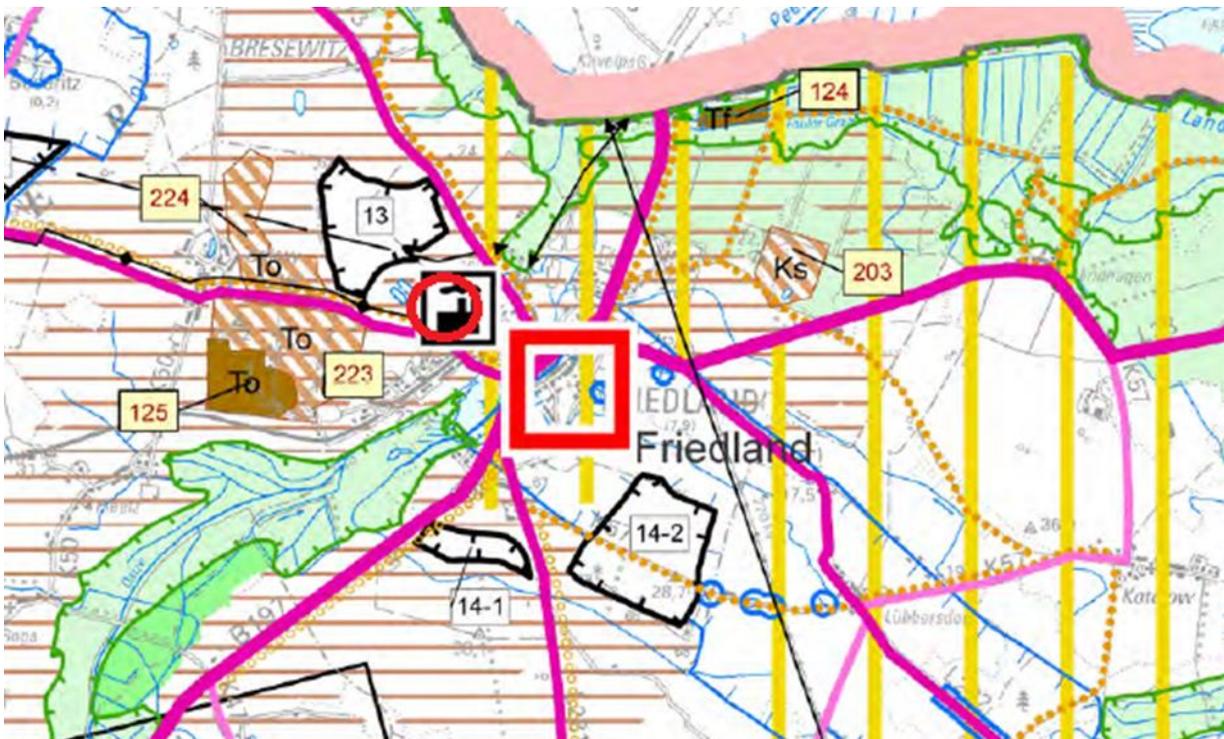


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem RREP MS (Planungsraum rot markiert)

Durch die Ausweisung des Planungsraumes als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* und als *Vorbehaltsgebiet Tourismus* ist eine Prüfung des Einzelfalls für die **Belange der Landwirtschaft und des Tourismus** erforderlich.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Flächenentzug nicht negativ auf die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft und des Tourismus im Gemeindegebiet auswirkt. Anders ausformuliert: die bestehenden bzw. verbleibenden Anbauflächen sollten den derzeitigen Nutzungsansprüchen der ansässigen Landwirte entsprechen. Gemäß der Daten des Geoportals Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich im Planungsraum um Sandböden mit Bodenwerten zwischen 38 und 50 Bodenpunkten und somit um Böden mit einem mittleren landwirtschaftlichen Ertragspotenzial. Die betreffende Fläche wurde in den letzten Jahren als Grünland bewirtschaftet und liegt im Moment (Stand: April 2024) brach, folglich geht der örtlichen Landwirtschaft kein hochwertiges Ackerland verloren. Des Weiteren verringert die, von den umgebenden Ackerflächen separierte, Position des Planungsraumes, zwischen dem Betriebsgelände der FIM Friedland Industrial Minerals GmbH und den Absetzbecken der alten Friedländer Rieselfelder, die Attraktivität für die Landwirtschaft.

Gemäß des EEG 2021 soll bis zum Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden.

Diesbezüglich verweist das RREP MSE auf den hohen Wert regionaler Wertschöpfungsketten und den Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe.

Die Nutzung regenerativer Energien trägt zur regionalen Wertschöpfung bei und sichert Arbeitsplätze. Finden die Energieerzeugung wie auch der Energieverbrauch in der Region statt, trägt dies gleichzeitig zum Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe bei.

Die Ansiedlung von Energiegewinnungsanlagen für erneuerbare Energien kann zu Pachteinnahmen und Gewerbesteuern für die Gemeinden beitragen und bietet der Landwirtschaft Produktions- und Einkommensalternativen. Somit wird ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Ländlichen Räume geleistet.

Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Programmsatz 6.4(9) können in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen geeignete Standorte für den Ausbau der weiteren Nutzung regenerativer Energieträger ausgewiesen werden. Die Inanspruchnahme von gewerblichen Brachflächen oder militärischen Konversionsflächen für eine diesbezügliche Nutzung steht im Interesse einer Flächensanierung.¹

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll der Stromversorgung des westlich angrenzenden FIM Friedland Industrial Minerals GmbH dienen und würde folglich den Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe im Sinne des RREP MSE fördern.

¹ Begründung zum RREP MSE 2011 Z 6.4 (4)

Darüber hinaus soll die Regionalplanung, entsprechend LEP MV 2016, „Festlegungen zur Ausweisung geeigneter Gebiete für den Ausbau erneuerbarer Energien treffen, um den Ausbau regional zu steuern.“² Entgegen der Vorgabe des Ordnungsgebers wurden bisher keine solchen Festlegungen getroffen.

Insofern ist davon auszugehen, dass die jeweilige Gemeinde im Rahmen Ihrer Planungshoheit für die Steuerung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere in Kombination mit Energiespeichern und dezentralem Energiemanagement eigene Kriterien festlegen kann.

Letztlich ist für die Zulässigkeit der Bauleitplanung ein positives Votum des Amtes für Raumordnung und Landesplanung erforderlich.

In den Vorbehaltsgebieten **Tourismus** soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen (*LEP M-V 4.6 (4) Vorbehaltsgebiet Tourismus*)

Für den Tourismus hatten diese Flächen in der Vergangenheit keine hervorgehobene Bedeutung. Durch die Nutzung der angrenzenden Fläche als Industriestandort zur Herstellung von industriellen Produkten aus Tonmineralen ist diese Fläche nicht touristisch nutzbar. Hinzu kommt, dass mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine vergleichsweise geringe Fläche überplant wird und keine strukturgebenden Landschaftselemente beseitigt werden.

Der vorliegende Planungsraum wurde ausgewählt, da dieser eine günstige Topografie (ebene Fläche) aufweist, nicht verschattet wird und aufgrund der bestehenden Erschließung gut für die umwelt- und ressourcenschonende Art der dezentralen Stromerzeugung geeignet ist. Durch die geplante Aufständigung der Module mittels Rammfundamenten ist nur eine sehr geringe Versiegelung des Bodens erforderlich.

Mit Stellungnahme vom 03.07.2023 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte festgestellt, dass aufgrund der geringen Größe der überplanten Fläche von 3,68 ha in Verbindung mit der gewerblichen Prägung des Umfeldes dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung zum Freiraumschutz, insbesondere 4.5(2) sowie 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, entgegengehalten werden.

² Begründung zum LEP MV 2016 Z 5.3

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung und die Entwicklung von Flächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie. Im geplanten sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ sollen grundsätzlich die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen vorbereitet und ermöglicht werden.

Der Änderungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird derzeit zum Großteil als Fläche für die Landwirtschaft und in kleinen Teilen als Gewerbe- bzw. Industriegebiet dargestellt.

Für den Änderungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Ausweisung im Flächennutzungsplan	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	3,47 ha	0 ha
Gewerbegebiet	0,14 ha	0 ha
Industriegebiet	0,07 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet PV	0 ha	3,68 ha

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes entfaltet auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Solarparks geschaffen.

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie und deren Nebenanlagen. Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (**Abschichtung**). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind die mit der Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans im Vernehmen mit dem Bebauungsplan mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Der Umweltbericht wurde am 02. Juni 2024 fertiggestellt und liegt den Planunterlagen als separates Dokument bei. Im Ergebnis konnten, bei Einhaltung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, keine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter durch das Vorhaben festgestellt werden.